

Allgemeine Geschäftsbedingungen(AGB)der Telekommunikation Neustadt GmbH - nachfolgend TeleneC genannt – für Breitbandkabelanschlüsse (Fernsehen / Hörfunk) (Gültig ab 13.Juni 2014)

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Bedingungen

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Überlassung von Anschlüssen an das Breitbandkabelnetz der TeleneC Telekommunikation Neustadt GmbH, Dieselstraße 5, 96465 Neustadt bei Coburg, Registergericht Amtsgericht Coburg, HRB 2823, E-Mail: info@teleneC.de, und die Verteilung von Rundfunksignalen (für Fernsehen und Hörfunk) durch die TeleneC. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

1.2 „Kunde“ im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschließlich ein „Verbraucher“ als Vertragspartner der TeleneC. „Verbraucher“ ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft mit der TeleneC zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§13 BGB). Auf einzelvertraglicher Basis kann die TeleneC auch mit Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, Verträge auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen schließen.

1.3 Die TeleneC erbringt ihre Leistungen für den Kunden auf der Grundlage des jeweils mit dem Kunden geschlossenen Einzelvertrages, der jeweils maßgeblichen Produktbeschreibung, der jeweils maßgeblichen Service-Level-Vereinbarung, den jeweils maßgeblichen Besonderen Geschäftsbedingungen und den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.4 Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den im vorstehenden Absatz aufgeführten Dokumenten gelten diese in der dort vorgegebenen Reihenfolge, sofern im Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart. Die Bestimmungen des jeweils zuerst genannten, höherrangigen Dokuments gehen denen der nachfolgenden Dokumente vor.

§ 2

Zustandekommen der Verträge

2.1 Der Vertrag über den Anschluss an das Breitbandkabelnetz (für Fernsehen/Hörfunk) der TeleneC kommt gemäß den einzelvertraglichen Bestimmungen durch Unterschrift beider Vertragspartner oder nach Bestellung des Kunden mit nachfolgender schriftlicher Auftragsbestätigung durch die TeleneC bzw. die SWN Stadtwerke Neustadt GmbH (als Vertreter oder Bote der TeleneC) zustande. Der Kunde ist vier (4) Wochen an seinen Auftrag gebunden, da TeleneC zunächst die Vertragsvoraussetzungen, insbesondere die technische Verfügbarkeit des Anschlusses, prüfen muss. Der Vertrag kommt auch zustande, wenn TeleneC mit der Erbringung der bestellten Leistung beginnt.

2.2 TeleneC kann die Annahme des Auftrags ganz oder teilweise verweigern. Dies gilt insbesondere dann, wenn begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.

2.3 Wünscht ein Kunde den Zugang zum Internet über das Breitbandkabelnetz, so ist neben dem Vertrag über den Anschluss an das Breitbandkabelnetz zusätzlich ein Vertrag über die Bereitstellung des Internetzugangs abzuschließen. Hierfür gelten die gesonderten AGB der TeleneC für Internetdienste.

2.4 Wünscht ein Kunde Telefonie-Leistungen über das Breitbandkabelnetz, so ist neben dem Vertrag über den Anschluss an das Breitbandkabelnetz zusätzlich ein Vertrag über die Bereitstellung von Telefonie-Leistungen abzuschließen. Hierfür gelten die gesonderten AGB der TeleneC für Telefonie.

2.5 Die TeleneC ist berechtigt, einen Vertragsabschluss von der Zahlung eines Baukostenzuschusses abhängig zu machen, wenn ein Gebiet noch nicht durch ein Breitbandkabelnetz versorgt ist bzw. die Verstärkung von Empfangs- und Verteilungsanlagen notwendig ist. Dies gilt auch, wenn sich die vorgenannten Einrichtungen und Anlagen nicht im Eigentum der TeleneC befinden, sondern aufgrund Pacht, Miete, Leasing oder andere Nutzungsvereinbarungen der TeleneC durch Dritte zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Widerrufsrecht und Zugangsbestätigung

Sofern Sie als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gemäß § 312b BGB außerhalb von Geschäftsräumen einen Vertrag mit der TeleneC abschließen, so steht Ihnen das folgende gesetzliche Widerrufsrecht zu:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (TeleneC Telekommunikation Neustadt GmbH, Dieselstraße 5, 96465 Neustadt bei Coburg, Telefon-Nr.: (09568) 852-83, Telefax-Nr.: (09568) 852-50, E-Mail: info@teleneC.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der

Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Waren (z.B. Hardware), die Sie von uns im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben, haben Sie unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

Bestellt ein Kunde Telekommunikationsdienste auf elektronischem Wege, wird TeleneC den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

§ 4

Leistungen der TeleneC

4.1 Die TeleneC stellt dem Kunden für die Laufzeit des Vertrages einen Anschluss an ihr Breitbandkabelnetz zur Verfügung.

4.2 Die TeleneC stellt außerdem zu den jeweils gültigen Tarifen und Bedingungen Bild- und Tonsignale zur Verfügung. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweils gültigen Kanalbelegungsplan. Am Verstärkerausgang (Überabepunkt) steht ein Spannungspegel unter Einhaltung der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) zur Nutzung zur Verfügung. Die TeleneC ist verpflichtet, für den Bedarf des Kunden an Bild und Tonsignalen für die Dauer des Vertrages und im Umfang der vereinbarten Leistungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten Spannungspegel zur Verfügung zu stellen.

4.3 Verschlüsselte digitale Programme sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Zur Freischaltung kostenpflichtiger Programme bedarf es eines eigenen Vertrages zwischen dem Kunden und dem entsprechenden Anbieter.

4.4 Die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung eines Anschlusses wird einzelvertraglich festgelegt.

4.5 Die Leistung kann unterbrochen werden, soweit dies wegen betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Teleneec hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit baldmöglichst zu beheben. Notwendige Betriebsunterbrechungen für vorbeugende Wartungsarbeiten werden frühest möglich angekündigt. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde. Die Teleneec wird Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten beseitigen. Teleneec unterhält eine Störungs- und eine Kundendienst-Hotline. Meldungen sind an diese Hotline unter der Rufnummer (09568) 852-83 zu richten.

4.6 Die entsprechende Leistungspflicht der Teleneec ruht, wenn Rundfunksignale von der Teleneec nicht oder nur in unzureichender Qualität zu empfangen sind.

4.7 Die von Teleneec beim Kunden installierten Einrichtungen bleiben Eigentum der Teleneec oder der SWN Stadtwerke Neustadt GmbH. Die von Teleneec beim Kunden für die Bereitstellung des Anschlusses an das Teleneec-Netz installierten und/ oder übrige dem Kunden von Teleneec überlassene Hardware oder sonstige technische Einrichtungen (z. B. Kabelmodem) bleiben, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ebenfalls im Eigentum der Teleneec.

4.8 Leistungs- und Lieferzeitangaben (Termine) der Teleneec erfolgen nach größtmöglicher Sorgfalt; ihre Einhaltung unterliegt jedoch der jeweiligen Auslastung und Auftragslage. Termine sind für Teleneec nur verbindlich, wenn sie von Teleneec schriftlich bestätigt worden sind. Teleneec ist von der Leistungspflicht befreit, wenn der Kunde erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht, nicht rechtzeitig und/oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

4.9 Hält Teleneec die nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verbindlich geltenden Normen und technischen Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer nicht ein, kann der Kunde den Vertrag über die betroffene Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen. § 314 BGB findet Anwendung.

4.10 In Fällen höherer Gewalt ist Teleneec von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange die Leistungsverhinderung anhält. Als Fall höherer Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Arbeitskämpfmassnahmen bei Dritten, Unterbrechungen der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen, Störungen von TK-Netzen und Gateways, sofern sie außerhalb der Verfügungsgewalt von Teleneec liegen und ähnliche Umstände, soweit sie von der Teleneec nicht zu vertreten sind.

4.11 Die Teleneec setzt geeignete, aktueller Technik entsprechende Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs ein, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden. Auswirkungen dieser Verfahren auf die vertraglich vereinbarte Dienstleistungsqualität bestehen nicht.

4.12 Teleneec erbringt ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und technische Schutzmaßnahmen. Ein der Bundesnetzagentur vorgelegtes und nicht beanstandetes Sicherheitskonzept enthält die getroffenen Schutzmaßnahmen. Sicherheits- oder Integritätsverletzungen können auf Grund der eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen frühzeitig erkannt und behoben werden. Zum Erkennen von Bedrohungen oder etwaigen Schwachstellen sind aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen im Einsatz.

4.13 Zur Vertragserfüllung kann sich die Teleneec jederzeit Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 5 Nutzung durch Dritte

5.1 Die Nutzung der Leistungen zum Anschluss an das Breitbandkabelnetz (für Fernsehen/Hörfunk) von Teleneec ist beschränkt auf die jeweilige abgeschlossene Wohneinheit des Kunden (im Zweifelsfalle gilt hier die steuerliche Definition einer Wohneinheit).

5.2 Will ein Kunde Anschlüsse bzw. Verteileranlagen einem Dritten (außerhalb der Lebensgemeinschaft) vermieten oder zur Nutzung überlassen, so hat er sicher zu stellen, dass dieser Benutzer einen gesonderten Vertrag über den Anschluss an das Breitbandkabelnetz und gegebenenfalls über einen Internetzugang mit der Teleneec abschließt.

§ 6 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

6.1 Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von Teleneec vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Er hat Mängel der von Teleneec geschuldeten Leistungen Teleneec unverzüglich anzuzeigen.

6.2 Der Kunde darf den von ihm zur Verfügung gestellten Anschluss nur zur Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen und nur nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen nutzen. Insbesondere darf der Kunde keine beleidigenden, verleumderischen, gesetzeswidrigen Inhalte über das Netz der Teleneec und das Internet verbreiten, zum Abruf durch Dritte bereithalten oder einer solchen Verbreitung oder Bereithaltung zum Abruf durch Dritte Vorschub leisten. Dazu gehören insbesondere Informationen, die der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, die pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuellen Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben oder offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden. Der Kunde hat Teleneec auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus der angeblichen Verletzung dieser Pflichten gegen Teleneec erhoben werden.

6.3 Verursacht der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig eine Störung im Betrieb des Netzwerkes oder der Netzwerkdienste der Teleneec, so ist der Kunde verpflichtet, Teleneec die Kosten für die Störungsbeseitigung zu ersetzen.

6.4 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

- a) die vereinbarten Entgelte fristgerecht zu zahlen. Die Kosten für nicht eingelöste bzw. für zurückgereichte Lastschriften hat der Kunde der Teleneec zu erstatten (siehe § 19),

b) die Teleneec unverzüglich über Änderungen in der Anzahl der an den Übergabepunkt der Wohnung angeschlossenen Wohneinheiten zu informieren (siehe § 5),

c) der Teleneec Gelegenheit zu geben, durch technische Maßnahmen in der Hausverteileranlage ihr Recht zu verwirklichen, den Kabelanschluss bzw. den Internetzugang eines anderen zu sperren bzw. die Sperre aufzuheben,

d) nach Abgabe einer Störungsmeldung die der Teleneec durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen der Teleneec vorlag (siehe § 19),

e) Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten ab Übergabepunkt nur von einem eingetragenen Elektroinstallationsbetrieb durchführen zu lassen,

f) den der Teleneec entstandenen sachlichen und personellen Aufwand und entstandene Auslagen bei vertraglichen Zuwiderhandlungen zu erstatten,

g) die Zugriffsmöglichkeiten auf die Teleneec-Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen,

h) bei Verlust oder Beschädigung der ihm überlassenen Einrichtungen diese der Teleneec zu ersetzen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, die Beschädigung oder Zerstörung dieser Einrichtungen der Teleneec unverzüglich mitzuteilen,

i) nach Ablauf des Vertrages das Modem und Zubehör binnen einer Woche an die Teleneec zurück zu geben,

j) nur Endgeräte an das Netz der Teleneec anzuschließen, die gesetzlichen Vorgaben und einschlägigen geltenden Normen (DIN, EN) entsprechen.

§ 7 Leistungsstörungen

7.1 Die Teleneec gewährleistet die Fehlerfreiheit ihrer Leistungen innerhalb der in der Leistungsbeschreibung/ dem Vertrag festgelegten Leistungsparameter (insbesondere hinsichtlich Verfügbarkeit, Dämpfung, Übertragungsqualität etc.) und den nachfolgenden Regelungen.

7.2 Teleneec erbringt ihre Leistungen in Abhängigkeit von Vorlieferanten und Vorleistungen. Die Leistungspflicht der Teleneec gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, sofern Teleneec mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der Teleneec beruht.

7.3 Teleneec übernimmt keine Gewähr für Störungen, die auf

a) Eingriffe des Kunden oder Dritter in das Telekommunikationsnetz der Teleneec oder Telekommunikationsnetze Dritter,

b) den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an das Telekommunikationsnetz von Teleneec durch Kunden oder Dritte oder

c) die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die

Inanspruchnahme der Leistungen erforderlichen Geräte, Netze oder Systeme durch Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden der Telenece beruhen.

7.4 Im Falle von Störungen hat der Kunde diese der Störungsannahme der Telenece unverzüglich mitzuteilen.

7.5 Die Störung der technischen Einrichtungen wird im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten und evtl. mit dem Kunden vereinbarter Service Levels innerhalb der Regelzeiten beseitigt. Der Kunde wird in zumutbarem Umfang Telenece oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- oder notwendigen Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.

7.6 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind auf den sich aus § 8 ergebenden Haftungsumfang beschränkt

§ 8

Haftung und Gewährleistung

8.1 Für Personenschäden haftet Telenece unbeschränkt.

8.2 Für sonstige Schäden haftet Telenece, wenn der Schaden von Telenece, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Telenece haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantiepflichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 €.

8.3 Darüber hinaus ist die Haftung der Telenece, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 € je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern Telenece aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.

8.4 Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet Telenece nur, wenn Telenece deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

8.5 Im Übrigen ist die Haftung der Telenece ausgeschlossen.

8.6 Der Kunde haftet Telenece für sämtliche Schäden, die infolge einer unzulässigen Nutzung der Leistung entstehen.

8.7 Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

8.8 Ist eine von der Telenece mietweise überlassene Einrichtung mit einem Mangel behaftet oder es fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so hat der Kunde das Recht, von der Telenece die Instandsetzung zu verlangen. Statt der Instandsetzung kann Telenece auch eine gleichwertige Ersatzeinrichtung zur Verfügung stellen. Die verschuldensunabhängige Haftung der Telenece auf Schadensersatz gem. § 536a BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach den Angaben des Herstellers und der Telenece. Im Übrigen stehen dem Kunden die gesetzlichen Mängelansprüche zu.

§ 9

Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Berechtigungsschein versehenen Beauftragten der Telenece den Zutritt zu seinen Räumen jederzeit zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen AGB, insbesondere zur Ermittlung der der Telenece zustehenden Benutzungsentgelte, erforderlich ist.

§ 10

Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

10.1 Die Telenece verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren.

10.2 Die Daten des Kunden werden nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhoben und verwendet. Hiernach ist Telenece insbesondere berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben und zu verwenden, soweit dies zur Vertragsabwicklung (Bestandsdaten), Leistungserbringung oder Abrechnung (Verkehrsdaten) erforderlich ist. Weitere Informationen enthält das Informationsblatt „Hinweise zum Datenschutz“. Soweit sich Telenece zur Erbringung der angebotenen Dienste eines anderen Diensteanbieters bedient, ist der andere Diensteanbieter ebenfalls berechtigt, die Bestandsdaten zu erheben und zu verwenden, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages zwischen Telenece und dem anderen Diensteanbieter erforderlich ist.

§ 11

Bonitätsprüfung

11.1 Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter dem Auftrag darin ein, dass die Telenece der BID Bayerischer Inkasso Dienst AG oder vergleichbaren Auskunfteien Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt. Unabhängig davon darf die Telenece den genannten Auskunfteien auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die genannten Auskunfteien speichern und übermitteln die Daten an ihre Vertragspartner im europäischen Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der

Kreditwürdigkeit zu geben. Vertragspartner sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilen die genannten Auskunfteien auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die genannten Auskunfteien stellen personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung geben die genannten Auskunfteien Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften können die genannten Auskunfteien ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

11.2 Der Kunde kann Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten, und zwar ausschließlich in schriftlicher Form und mit Personalausweis über Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg. Homepage: <http://www.buergel.de/de/faq/selbstauskunft>

Hotline: 01805 / 898080 (*14 Cent/Min. aus deutschen Festnetzen. Mobil max. 42 Cent/Min., abweichende Preise aus dem Ausland.

II. Breitbandkabelanschluss

§ 12

Anmeldepflicht

Ein Vertrag mit der Telenece entbindet nicht von der Anmeldepflicht zur Radio- und/oder Fernseherteilnahme beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

§ 13

Grundstücksbenutzung

13.1 Kunden, die Grundstückseigentümer sind (Anschlussnehmer), haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Signalen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das Breitbandkabelnetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit des Signalempfangs sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

13.3 Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

13.4 Nach Ablauf des Vertrages legt Telenece den Kundenanschluss still. Telenece baut bei Vertragsende mobile Einrichtungen auf eigene Kosten ab. Telenece ist berechtigt, in Grundstücken und / oder Gebäude verlegte/ installierte Leitungen / Einrichtungen zu belassen.

13.4 Der Vertrag zwischen der Telenece und einem Kunden, der nicht Grundstückseigentümer ist, kann von der Telenece ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Kunde auf Verlangen der Telenece nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer

Nutzung des Grundstücks nach dem amtlichen Muster eines Nutzungsvertrages gemäß der Anlage zu § 45a TKG vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.

13.5 Sofern der Antrag fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn TeleneC den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrages diesem gegenüber nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt.

13.6 Kündigt TeleneC einen Vertrag, für den eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde wegen Nichtvorlage oder Kündigung des Nutzungsvertrages, ist der Kunde verpflichtet, einen Ablösebetrag in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass TeleneC kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. TeleneC bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

§ 14 Hausanschluss

14.1 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt am Abzweigpunkt des Breitbandkabelnetzes und endet beim Hausübergabepunkt einschließlich Hausanschlussverstärker.

14.2 Die Herstellung des Hausanschlusses muss auf einem Vordruck der TeleneC beantragt werden. Für die Herstellung des Hausanschlusses gelten die Technischen Anschlussbedingungen für die Hausverteilernetze der TeleneC (TAB).

14.3 Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder von der TeleneC oder durch deren Beauftragte bestimmt. Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der TeleneC und stehen im Eigentum der SWN Stadtwerke Neustadt GmbH.

14.4 Hausanschlüsse werden ausschließlich durch die TeleneC oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Die Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

14.5 TeleneC ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für Erstellung, Unterhalt, Veränderung, Erneuerung und Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen.

14.6 Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben, ist der TeleneC unverzüglich mitzuteilen.

14.7 Der Kunde stellt für den Betrieb und die Installation der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen von TeleneC unentgeltlich und rechtzeitig eigene, ggf. notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume und geeignete Leitungswege sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung, und hält diese für die Dauer des Vertrages in funktionstüchtigem und ordnungsgemäßem Zustand.

§ 15 Kundenanlage / Hausinstallation

15.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausinstallation (Anlage) nach dem Hausübergabepunkt ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Wenn er die Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlässt, so ist er neben diesem verantwortlich.

15.2 Vor Beginn der Installationsarbeiten ist die geplante Anlage vom Kunden über einen bei TeleneC konzessionierten Installateur (Installateur) anzumelden und ihre Ausführung mit TeleneC abzustimmen. Dabei ist das Anmeldeverfahren unter Verwendung des in den Anlagen zu den TAB enthaltenen Anmeldevordrucks einzuhalten.

15.3 Anzumelden sind alle Neuanlagen, Änderungen und Erweiterungen bestehender Anlagen.

15.4 Die Anlage darf außer durch die TeleneC nur durch den Installateur nach den Vorschriften dieser AGB sowie nach den anerkannten Regeln der Technik und nach den TAB der TeleneC errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Es können Anlagenteile unter Plombverschluss genommen werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der TeleneC vom Kunden zu veranlassen.

§ 16 Inbetriebsetzung / Überprüfung der Kundenanlage

16.1 Der Kunde informiert TeleneC, ggfs. über seinen Installateur, über die Fertigstellung der Anlage und beantragt die Inbetriebnahme. Dazu ist der TeleneC-Anmeldevordruck zu verwenden.

16.2 Die TeleneC behält sich vor, die Kundenanlage auf einwandfreie Ausführung und Einhaltung aller technischen Vorschriften zu überprüfen.

16.3 Die TeleneC nimmt die Kundenanlage nur in Betrieb, wenn diese sich in ordnungsgemäßem und sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand befindet und die EN-, VDE-Bestimmungen, TAB und sonstigen einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.

16.4 Die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt ausschließlich durch TeleneC.

16.5 Der Installateur oder dessen sachverständiger Vertreter muss bei der Inbetriebnahme anwesend sein. Die Mitwirkung des Installateurs bei der Inbetriebnahme der Anlage erfolgt nicht im Auftrag der TeleneC.

16.6 Die TeleneC kann den Ersatz aller Aufwendungen verlangen, die ihr dadurch entstehen, dass die Kundenanlage nicht betriebsfertig ist oder den technischen Vorschriften nicht entspricht. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Näheres regelt die jeweils gültige Preisliste der TeleneC. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass TeleneC kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist. TeleneC bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

16.7 Bei Störungen, die durch die Kundenanlage verursacht werden und den Betrieb des Breitbandkabelnetzes beeinträchtigen, behält sich die TeleneC vor, diese Kundenanlage bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen, bzw. vom Breitbandkabelnetz zu trennen.

§ 17 Betrieb von Anlagen und Empfangsgeräten

Anlagen und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen Dritter und störende Rückwirkungen, auf Einrichtungen der TeleneC, ausgeschlossen sind.

§ 18 Technische Anschlussbedingungen

18.1 Die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) gelten für den Anschluss und den Betrieb von Hausverteilernetzen, die an das Breitbandkabelnetz der TeleneC angeschlossen werden.

18.2 Die TeleneC behält sich daher vor, Anschlussanträge abzulehnen, wenn die Voraussetzungen zum Anschluss nicht gegeben sind.

18.3 Die TeleneC behält sich weiter vor, die TAB zu ändern oder zu ergänzen sofern dies aufgrund von Änderungen der technischen Voraussetzungen oder Änderungen von Industriestandards erforderlich ist. In begründeten Einzelfällen kann TeleneC auch die Einhaltung von Bedingungen verlangen, die von den TAB abweichen.

18.4 Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten durch Rückfrage bei TeleneC zu klären.

III. Zahlungsbedingungen

§ 19 Entgelte

19.1 Die vom Kunden an TeleneC zu zahlenden Entgelte bestimmen sich nach der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Preisliste der TeleneC für Breitbandkabelanschlüsse (für Fernsehen-/Hörfunk). Die Preisliste ist im Internet unter www.teleneC.de abrufbar.

19.2 Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ist TeleneC berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Die TeleneC wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. Ein Widerspruchsrecht besteht nicht, soweit TeleneC die Preise bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes um diese Veränderung anpasst. Die Änderung tritt mit Bekanntgabe in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

19.3 Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts in den Fällen, in denen das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht zu ermitteln ist.

19.4 TeleneC ist berechtigt, monatlich berechnete nutzungsunabhängige Entgelte im Voraus zu erheben, sofern nicht einzelvertraglich etwas anderes geregelt ist. Sonstige Entgelte sind vom dem Kunden nach Leistungserbringung zu zahlen. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Leistung. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Der Rechnungsbetrag muss innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum, unabhängig davon, ob der Kunde TeleneC eine Einzugsermächtigung erteilt hat, dem in der Rechnung angegebenen Konto der TeleneC gutgeschrieben sein.

19.5 Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber TeleneC schriftlich erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. TeleneC wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit TeleneC die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

19.6 Der Kunde kann innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und das Ergebnis einer technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst mit der verlangten Vorlage des Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig.

19.7 Wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung des Kunden abgeschlossen, so wird widerleglich vermutet, dass das von TeleneC in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt wurde. In diesem Fall hat TeleneC gegen den Kunden Anspruch auf den Betrag, den der Kunde in den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen durchschnittlich als Entgelt für einen entsprechenden Zeitraum zu entrichten hatte. Eine technische Prüfung ist entbehrlich, sofern die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist.

19.8 Die Zahlungspflicht besteht auch für Rechnungsbeträge, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des Kundenanschlusses durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde hat die Nutzung nicht zu vertreten.

19.9 Sofern der Kunde anstelle der Online-Rechnung eine Versendung der Rechnung in Papierform wünscht, wird hierfür ein monatliches Entgelt gemäß gültiger Preisliste berechnet.

19.10 Die Leistungen werden dem Kunden grundsätzlich durch die TeleneC in Rechnung gestellt. Die TeleneC kann sich für die Rechnungsstellung und den Forderungseinzug Dritter (z.B. Stadtwerke Neustadt GmbH) bedienen.

19.11 Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die durch Nichteinlösung eines Schecks oder eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

19.12. Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten bzw. nach zu entrichten. Die Verjährung des Anspruchs richtet sich nach § 195 BGB.

19.13 Der Kunde hat die Kosten für Entstörungs- und/oder Servicedienste zu übernehmen, sofern sie nicht durch Mängel veranlasst sind, zu deren Beseitigung TeleneC verpflichtet ist. Stellt sich während einer vom Kunden gewünschten Überprüfung heraus, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht sind und ein Mangel nicht vorliegt, so trägt der Kunde auch die Kosten für den vergeblichen Einsatz, falls er bei zumutbarer Sorgfalt die Funktionsfähigkeit hätte erkennen können.

19.14 Die TeleneC ist jederzeit berechtigt, die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leis-

tungen von der Leistung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kaution oder einer Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts abhängig zu machen, wenn begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.

§ 20 Zahlungsverzug

20.1 Bei Zahlungsverzug eines Kunden ist TeleneC berechtigt, jährliche Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu berechnen

20.2 Die TeleneC behält sich vor bei andauernden Zahlungsverzug das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, sofern die Voraussetzungen für eine Sperre nach § 23 dieser AGB vorliegen.

20.3 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzug bleibt TeleneC vorbehalten.

IV. Vertragslaufzeit / Kündigung

§ 21 Vertragslaufzeit

21.1 Der Vertrag über den Anschluss an das Breitbandkabelnetz (für Fernsehen/Hörfunk) wird für eine Mindestvertragslaufzeit von zwei Jahren geschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen. Der Vertrag ist erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Wird der Vertrag nicht gekündigt, wird das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit fortgesetzt und kann jeweils mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden.

21.2 Eine Beendigung des Vertrages über den Anschluss an das Breitbandkabelnetz (für Fernsehen/Hörfunk) ist ausgeschlossen, solange zwischen TeleneC und dem Kunden noch ein Vertrag über die Erbringung von Telefonie-Diensten und/oder ein Vertrag über einen Internetzugang besteht.

21.3 Besteht zwischen der TeleneC und dem Kunden zum Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages über den Anschluss an das Breitbandkabelnetz (für Fernsehen/Hörfunk) auch ein Vertrag über die Erbringung von Telefonie-Diensten und/oder ein Vertrag über einen Internetzugang, so ist jede Kündigung des Vertrages über den Anschluss an das Breitbandkabelnetz (für Fernsehen/Hörfunk) zugleich eine Kündigung des Vertrages über die Erbringung von Telefonie-Diensten und/oder des Vertrages über den Internetzugang.

21.4 Der Kunde hat die Möglichkeit, einen Vertrag mit einer Laufzeit von zwölf Monaten beginnend mit dem Vertragsschluss abzuschließen.

21.5 Wechselt ein Kunde während der Vertragslaufzeit seinen Wohnsitz, erbringt TeleneC – sofern sie die vereinbarte Leistung am neuen Wohnsitz des Kunden anbietet – die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Kunden ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte. TeleneC ist in diesem Fall berechtigt, vom Kunden ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand zu verlangen, höchstens jedoch in Höhe des für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehenen Entgelts. Wird die Leistung von TeleneC am neuen Wohnsitz nicht angeboten, ist der Kunde unter gleichzeitiger Vorlage einer Ummeldebescheinigung zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungs-

frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats berechtigt. Eine eventuell einzelvertraglich vereinbarte kürzere Kündigungsfrist bleibt davon unberührt.

21.6 Beinhaltet der Vertrag mehrere Leistungen (z.B. Telefonanschluss, Internetanschluss und Telefon-Flatrate), die im Rahmen eines Kombiproduktes für einen monatlichen Grundpreis vereinbart werden, so sind diese für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit einheitlich vereinbart; eine Kündigung einzelner Leistungen oder von Teilleistungen ist nicht möglich. Bei Vertragsschluss über einzelne Leistungen oder Optionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gelten die jeweils vereinbarten Laufzeiten jeweils für die einzelnen Leistungen oder Optionen. Endet der den einzelnen Leistungen zugrundeliegende Grundvertrag, so enden auch alle Verträge über zusätzlich vereinbarte Leistungen oder Optionen.

21.7 Bei einem Anbieterwechsel wird TeleneC die gesetzlichen Vorgaben einhalten. TeleneC wird sicherstellen, dass ihre Leistung gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Wechsel zu einem anderen Anbieter vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies. TeleneC und der aufnehmende Anbieter werden dafür Sorge tragen, dass die Versorgungsunterbrechung beim Anbieterwechsel maximal einen Kalendertag beträgt. TeleneC weist darauf hin, dass sie keinen Einfluss auf den anderen am Anbieterwechsel beteiligten Anbieter hat.

§ 22 Vertragsänderungen

Die TeleneC kann den Vertrag mit dem Kunden und diese AGB einschließlich der Leistungs- und Entgeltbestimmungen nach den nachfolgenden Bestimmungen ändern. Die TeleneC kann die AGB insbesondere ändern, wenn die für die Erbringung der Dienstleistungen maßgeblichen gesetzlichen Normen, insbesondere, aber nicht abschließend das Telekommunikationsgesetz (TKG) und die auf ihm basierenden Verordnungen, sich derart ändern, dass eine Anpassung der AGB notwendig wird. Darüber hinaus kann die TeleneC die vertraglichen Vereinbarungen ändern, sofern dies aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde, in technischer oder kalkulatorischer Sicht erforderlich wird. Eine Änderung erfolgt nur, wenn dadurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (insbesondere Art und Umfang der Leistungen, Laufzeit, Kündigungsfristen) nicht berührt werden. Die TeleneC wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. Die TeleneC wird Kostensenkungen in gleichem Umfang und nach gleichen Maßstäben an die Kunden weitergeben wie Kostensteigerungen (Äquivalenz). Alle Änderungen der Vertragsbedingungen und der AGB werden dem Kunden schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die einzelnen Änderungen werden dem Kunden in der Mitteilung einzeln zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder in Textform einzelnen oder allen Änderungen widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung bei der TeleneC eingegangen sein. Die TeleneC wird auf diese Folgen in der Mitteilung gesondert hinweisen. Eine Anpassung der AGB an die in Satz 2 genannten gesetzlichen Rahmenbedingungen gilt im Falle einer Anpassung an

zwingendes Recht in keinem Fall als Änderung zuungunsten des Kunden. Im Falle eines form- und fristgerechten Widerspruchs wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

§ 23 Sperrung, fristlose Kündigung

23.1 Die TeleneC ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75 € in Verzug ist und TeleneC dem Kunden die Sperrung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 75 € bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstanden hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter für Leistungen, die die TeleneC gegenüber dem Kunden mit abgerechnet hat, außer Betracht; auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn die TeleneC den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j TKG aufgefordert hat und der Kunde diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.

23.2 Im Übrigen darf TeleneC eine Sperrung nur durchführen, wenn

- a) wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von TeleneC in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird oder
- b) ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der TeleneC, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.

23.3 Im Falle eines Rufnummernmissbrauchs ist TeleneC nach § 45o Satz 3 TKG unter den

dort genannten Voraussetzungen zu einer Sperrung gesetzlich verpflichtet.

23.4 Im Fall einer Sperrung des Netzzugangs durch TeleneC wird diese Sperrung zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf TeleneC den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren (Vollsperrung), wobei Notrufmöglichkeiten zu den Rufnummern 110 und 112 in dieser Zeit aufrecht erhalten werden.

23.5 Für die Aufhebung einer Sperrung kann TeleneC ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste verlangen.

23.6 Der Kunde bleibt verpflichtet, die monatlichen Entgelte auch im Fall einer Sperrung bzw. bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen.

23.7 Liegen die Voraussetzungen für eine Sperrung nicht mehr vor, so wird TeleneC diese aufheben.

23.8 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowie aus anderen gesetzlich bestimmten Gründen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der TeleneC zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für zwei Monate - mindestens aber 75 € - entspricht, in Verzug kommt oder
- b) der Kunde eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages ("Kardinalpflicht") verletzt und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mahnung keine geeigneten Maßnahmen trifft, um diese Vertragsverletzung unverzüglich beheben. Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich.
- c) oder der Kunde seinen Pflichten gemäß § 6 zuwiderhandelt.

23.9 Kündigt die TeleneC den Vertrag aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, vor funktionsgemäßer Bereitstellung des Anschlusses, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen. TeleneC kann statt des Aufwendersatzes von dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe des einmaligen Bereitstellungspreises verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass TeleneC kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. TeleneC bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 24 Schlichtung

Kommt es zwischen dem Kunden und TeleneC darüber zum Streit, ob TeleneC ihm gegenüber eine Verpflichtung aus den in § 47a TKG genannten Fällen erfüllt hat, kann der Kunde gebührenpflichtig bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Dies hat schriftlich oder online auf entsprechendem Antragsformular unter Darstellung des Sachverhalts, des Begehrens und des Nachweises des Versuchs einer Einigung zu geschehen. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain www.bundesnetzagentur.de.

§ 25 Schlussbestimmungen

25.1 Abweichungen von diesen Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform. TeleneC ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. In diesem Fall bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, den Vertrag zu kündigen.

25.2 Erfüllungsort ist Neustadt b. Coburg, Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.